

Förderverein für das Institut français Mainz e.V.

Förderverein für das Institut Français Mainz e.V.

Präambel

In einer wirtschaftlich schwierigen Zeit haben sich Freundinnen, Freunde, Förderinnen, Förderer und Gäste des Institut Français (Schönborner Hof, Schillerstraße 11, 55116 Mainz) sowie Firmen und Institutionen zu einem gemeinnützigen Verein zusammengeschlossen, um das Institut Français Mainz [im folgenden IF genannt] nach besten Kräften ideell und materiell zu unterstützen.

Alle in der Satzung genannten Funktionen sind der Einfachheit halber in männlicher Form geschrieben, sind aber stets geschlechtsneutral zu verstehen.

§1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Institut Français Mainz e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein betreibt die ideelle und finanzielle Förderung der deutsch-französischen Freundschaft sowie der kulturellen Zusammenarbeit zwischen dem IF und seinen Partnern in Mainz und in Rheinland-Pfalz.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen (Konzerte, Theater, Filmtage, Vorträge etc.) verwirklicht, aber auch durch alle anderen Arten von Aktivitäten, die die deutsch-französische Freundschaft oder internationale Gesinnung unterstützen. Der Verein unterstützt das IF, kann aber auch eigene Veranstaltungen durchführen oder sich an ihnen beteiligen. Der Verein hat keinen Einfluss auf die Programmgestaltung des IF.

- (4) Der Verein erhält von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Vorstand legt die Höhe fest und überprüft diese jährlich. Der Mindestbeitrag soll bei natürlichen Personen bis auf weiteres 60 EUR betragen und bei juristischen Personen oder Institutionen 250 EUR. Fördermitgliedschaften mit höheren Beiträgen sind stets möglich. Beiträge für Schüler und Studierende betragen 18 Euro.
- (5) Der Verein ist überparteilich und unabhängig. Er beschränkt sich in seinen Aussagen in der Öffentlichkeit auf Themen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen.

§3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 Abs. (1) genannten Zwecke gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verwendet sein Vermögen ausschließlich für die genannten Zwecke oder führt es zweckgebundenen Rücklagen zu. Die Bildung von Rücklagen ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung zulässig.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine etwaigen Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückvergütungen; lediglich gewährte Darlehen sind rückzahlungsberechtigt.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen sind nur möglich, wenn sie verhältnismäßig sind, nachgewiesen werden und dem Zweck des Vereins dienen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 – Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen.

- (3) Juristische Personen werden durch ihre Organe oder einer von diesen bevollmächtigten Personen vertreten. Die Vertretung und die Bevollmächtigung sind bei Bedarf schriftlich nachzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und werden vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§5 – der Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern
 5. dem Vorsitzenden der Geschäftsführung des IF mit beratender Stimme.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind dabei der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Diese bilden somit den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorsitzende ist dabei berechtigt, den Verein alleine zu vertreten. Im Übrigen vertritt der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister den Verein.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit vorzeitig aus, ist eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung möglich. Die Benennung möglicher Kandidaten kann durch den Vorstand vorgenommen werden.
- (5) Geschäftsführung und Mitarbeiter des IF sowie beschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder dürfen nicht als stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- (6) Die Wahl zu den Vorstandsmitgliedern §5(2)1. bis 4. findet auf Antrag in getrennten Wahlvorgängen statt
- (7) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen mit einer Frist von zwei Wochen in elektronischer oder schriftlicher Form und leitet die Sitzungen.
- (8) Bei Vorstandssitzungen fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder physisch oder fernmündlich anwesend sind. Alle Mitglieder im Sinne von §5(2)1. bis 4. haben dabei gleiches Stimmrecht. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (9) Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Ausführung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere die der satzungsgerechten Mittelvergabe.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§6– Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Email, durch einen einfachen Brief oder vergleichbare geeignete Medien. Dabei ist die vom Vorstand festzulegende Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Einberufungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre stattfinden.
Außerordentliche Versammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet mit einer Einberufungsfrist von einer Woche auf schriftliches Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern unter Angabe von Gründen, die deren Notwendigkeit ausreichend zum Ausdruck bringen, statt.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 1. Wahl und Abberufung des Vorstands außer den beratenden Mitgliedern.
 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands.
 3. Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung.
 4. Entlastung des Vorstands.
 5. Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer für die Folgeperiode.
 6. Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung oder die Vereinsauflösung.
 7. Beschlussfassung über alle den Verein berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§7 - Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Vereinsmitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- (4) Eine Beschlussfassung ist auch außerhalb einer ordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlichem Verfahren möglich. Dazu leitet der Vorsitzende den Mitgliedern entsprechende Beschlussvorlagen mit Angabe einer Rückmeldefrist von mindestens zwei Wochen zu. Zur Beschlussfassung gilt Abs. (3) sinngemäß.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet, bei seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter, im Zweifel ist dies das nach Lebensjahren älteste ordentliche Mitglied.
- (6) Die durchzuführenden Wahlen sind offene Wahlen, werden jedoch auf Antrag geheim gehalten.
- (7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mit einer 2/3-Mehrheit geändert oder ergänzt werden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 - Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§9 - Beirat

- (1) Es kann ein Beirat bestellt werden.

- (2) Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Beirats auf drei oder fünf Jahre.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand.
- (4) Der Beirat kann aufgrund eines Beschlusses mit einer einfachen Mehrheit des Vorstandes bestellt oder abberufen werden.
- (5) Der Vorstand wählt unter den Beiratsmitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§10 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet automatisch
 1. durch Tod,
 2. durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch schriftlich Erklärung des freiwilligen Austritts aus dem Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres oder im Falle Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags in zwei auf einander folgenden Jahren.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ebenso durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigen Gründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§11 - Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung enthalten ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins Bedarf eines mit 2/3-Mehrheit zu fassenden Beschluss des der Mitgliederversammlung, auf der mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen 14 Tage einberufene Mitgliederversammlung unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein zur Förderung der Deutsch-Französischen Gesellschaft, Stolze-Schrey-Straße 3, 55124 Mainz, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

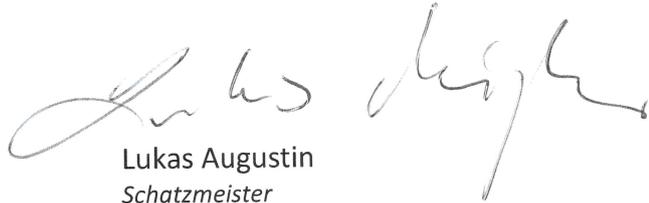
§13 - Vereinsregister

Der Verein ist beim Vereinsregister in Mainz gemeldet.

Mainz, den 11. April 2019



Peter Krawietz
Vorstandsvorsitzender
Förderverein für das Institut français Mainz e. V.



Lukas Augustin
Schatzmeister
Förderverein für das Institut français Mainz e. V.